

Richtlinie NÖ Pflegeinnovationsfonds

(Richtlinie gem. § 43b NÖ Sozialhilfegesetz)



I. Fördergegenstand, Ziele und Allgemeines

1. Im Rahmen der NÖ Pflege- und Betreuungsstrategie 2025+ soll neben einer Ausbau-Offensive des stationären Bereichs und einer Angebots-Offensive im Bereich der Pflege und Betreuung auch eine Digitalisierungs-Offensive im Land NÖ umgesetzt werden.

Eine Maßnahme stellt der verstärkte Einsatz von neuen digitalen Lösungen und modernen Technologien in der Pflege und Betreuung älterer Menschen dar. Dies soll durch Einführung eines NÖ Pflegeinnovationsfonds gefördert werden.

Vordringliches Ziel ist es, die Anwendung dieser Mittel in der täglichen Pflege- und Betreuungsarbeit zu etablieren und auf diese Weise nachhaltig zur Verbesserung der Pflegequalität beizutragen sowie den Ressourceneinsatz zu optimieren.

2. Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Etablierung digitaler und technischer Unterstützungsinstrumente (Pflege- und Betreuungstechnologien) für den Regelbetrieb in
 - a. NÖ Pflegeheimen mit Kontingenten für das Land Niederösterreich
 - b. Trägerorganisationen von sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten in Niederösterreich
 - c. Tagesstätten für ältere Menschen
3. Ein Projektvorhaben muss über den etablierten Stand der Technik hinausgehen und die Etablierung der neuen Technologie muss einen nachweislichen Mehrwert im Vergleich zu bestehenden Strukturen bzw. Arbeitsweisen in Niederösterreich aufweisen.

4. Die maximale Förderhöhe liegt bei EUR 50.000,00 pro Projekt
5. Es werden ausschließlich Kosten anerkannt, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung entstanden sind. Das Risiko der Kostentragung liegt beim Förderwerber.

II. Voraussetzungen

1. Eine Förderung kann beantragt werden von
 - a. NÖ ARGE für Pflege und Betreuung
 - b. NÖ Landesgesundheitsagentur
 - c. Träger einer Vertragseinrichtung der stationären Pflege
 - d. Träger von Tagesstätten für ältere Menschen
 - e. Träger im Rahmen der Richtlinie zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste
2. Das Projekt muss einen Neuerungswert für Niederösterreich aufweisen und darf in der Pflege- und Betreuungsarbeit in den beschriebenen Feldern noch nicht im Regelbetrieb etabliert sein.
3. Die Pflege- und Betreuungsarbeit wird durch das geförderte Projekt entweder qualitativ gesteigert und/oder es wird durch den Einsatz der geförderten Technologieanwendung quantitativ eine Mehrleistung erzielt werden.
4. Der Betrieb der Einrichtung bzw. die Erbringung der Pflegedienstleistung erfolgt in Niederösterreich.
5. Die Einsatzgebiete sind vielfältig und können je nach Anwendungsbereich variieren.
Zulässig ist beispielsweise die Förderung von:
 - a. Informations- und Kommunikationstechnologieprodukten
 - b. Technischen Anwendungen

- c. Softwareprodukten (Digitale Datenverarbeitung, Apps und Applikationen zwecks Pflegemonitoring etc.)
 - d. Anwendungen aus dem mechatronischen Bereich (Robotik, Exoskelette etc.)
 - e. Produkte zur kognitiven oder physischen Aktivierung von zu pflegenden Personen, sofern durch diese eine messbare Erleichterung der Pflege- und Betreuungsleistung zu erwarten ist.
6. Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Entwicklung sowie einen allenfalls erforderlichen Pilotbetrieb innovativer und digitaler Pflorgetechnologien anfallen.
- Nicht förderbar sind z.B. Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Marketing und Vertrieb, sowie Gemeinkostenzuschläge/-umlagen.

III. Von der Förderung ausgenommen

Nicht förderbare Vorhaben sind:

- a. Technische Instrumente, die keinen Bezug zur Pflege- und Betreuungsarbeit haben und diese damit auch nicht qualitativ erhöhen oder quantitativ entlasten können
- b. Hilfsmittel und Heilbehelfe für zu pflegende Personen
- c. Pilotierung von Instrumenten im Betrieb, deren breitflächige oder langfristige Etablierung aus Kostengründen nicht möglich sein wird.
- d. Grundlagenforschung

IV. Verfügbare Mittel

Im Rahmen dieser Förderung stehen für die Jahre 2025 und 2026 in Summe € 2.000.000,00 zur Verfügung.

V. Antragstellung

1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich an das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung.

2. Die Antragstellung hat durch Verwendung des, auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter www.noel.gv.at verfügbaren Formulars zu erfolgen und ist auf die dort beschriebene Art und Weise einzubringen.
3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinie anerkannt wird und die Angaben korrekt sind.
4. Im Antrag ist das zu fördernde Projekt konkret und in ausreichender Form zu beschreiben. Es sind insbesondere folgende Inhalte anzuführen:
 - a. Projektbeschreibung sowie Beschreibung des Nutzens der eingesetzten, erforschten bzw. entwickelten Technologie(n) für den Einsatz in der Pflege und Betreuung
 - b. Beschreibung des Mehrwerts gegenüber bestehenden verwendeten Technologien
 - c. Beschreibung der beabsichtigten Wirkungsziele und Erfolgsmessung (Angabe von Kennzahlen) im Sinne des II.3.
 - d. Detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Projektkosten
 - e. Eine Kostenprognose für den dauernden Gebrauch des geförderten Instrumentes im Regelbetrieb ist beizulegen.

VI. Verfahren

1. Nach vollständiger Antragstellung wird das eingereichte Projekt von einem Fachbeirat geprüft.
2. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Abteilungen GS3 (Sozialplanung), GS4 (Fachaufsicht Pflege) und GS5 (Soziales). Die Vertreterinnen bzw. Vertreter haben einen fachlichen Bezug zur Pflegearbeit und bringen darüber hinaus ihr fachliches Wissen in Bezug auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Forschung in diesem Bereich ein. Der Beirat spricht eine Empfehlung zur Förderung aus.

3. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch die Abteilung GS5 wird die Förderung im Rahmen der budgetären Deckung durch die Abteilung GS5 ausbezahlt.

VII. Auszahlung der Förderung und Verwendungsnachweis

1. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des Euro-Zahlungsverkehrsraumes, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.
2. Die Auszahlung der Fördersumme wird in zwei Teilbeträgen durchgeführt: Bei Genehmigung der Förderung werden 60 Prozent der Fördersumme ausgezahlt. Die weiteren 40 Prozent werden nach Abschluss des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises überwiesen.
3. Die Projektdauer beträgt maximal zwei Jahre ab Förderzusage. Zur Halbzeit des Projekts müssen Förderwerber bzw. Förderwerberinnen in einem Zwischenbericht über den Projektfortschritt informieren.
4. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes ist der Abteilung GS5 ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 - a. einen schriftlichen, fachlichen Endbericht über das förderungsgegenständliche Vorhaben
 - b. eine Darstellung über die Erreichung der Projektziele und des erzielten Nutzens (Vgl. V.4.b und c)
 - c. eine Endabrechnung
5. Wird ein gefördertes Projekt abgebrochen, ist dies unverzüglich an die Abteilung GS5 zu melden.
6. Allenfalls zu viel bezahlte Gelder sind von den Förderwerbern bzw. Förderwerberinnen zurückzuzahlen. Sollten nach Ende der Projektzeit oder zum Zeitpunkt des Projektabbruchs noch Mittel aus der Förderung vorhanden sein, sind diese zurückzuzahlen.

VIII. Datenverarbeitung

1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, GS5 (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Projektförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

Daten der antragstellenden Person:

- a. Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Bankverbindung
 - b. Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung.
 - c. Informationen über das Vorhaben zum Zweck der Feststellung der fachlichen Eignung der mit der Umsetzung betrauten Person bzw. bei der Zusammenarbeit mit einer anderen als den II 1. genannten Einrichtung zur Feststellung der fachlichen Eignung dieser. Ebenso Informationen zur Feststellung der Förderwürdigkeit des Projektes bzw. zum richtlinienkonformen Verlauf dessen. Dazu zählen: Umgesetzte Referenzprojekte und Qualifikationsnachweise, Berichte, wissenschaftlich aufbereitete Daten bzgl. Effektivität und Wirkungsweise und sonstige hierfür geeignete Daten, soweit es sich nicht um Daten der besonderen Kategorien der Artikeln 9 und 10 DSGVO („sensible Daten“ und Strafdaten) handelt.
 - d. Sensible Datenkategorien werden nur anonymisiert bzw. in aggregierter Form zur Verfügung gestellt, sodass bei der weiteren Verarbeitung kein Personenbezug hergestellt werden kann.
2. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.
 3. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist. Sofern keine rechtliche Verpflichtung zur darüber hinausgehenden Speicherung besteht, sind die Daten sieben Jahre nach der letzten Zahlung zu löschen.

4. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
5. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, bei Zweifeln über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der getätigten Angaben ergänzende Erkundigungen durch Einsicht in eigene Akten oder die anderer Organe des Landes Niederösterreich einzuholen, die daraus gewonnenen Erkenntnisse bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit miteinzubeziehen und sohin zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.
6. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank erfasst und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Abfragen in der Transparenzdatenbank durchzuführen.
7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

IX. Rückerstattung

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese über Aufforderung dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, unverzüglich zurückzuerstatten.

X. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

XI. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die NÖ Landesregierung in Kraft.